

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FW**
vom 10. Januar 2011

Transparenzprüfung durch den MDK in der Altenpflege

Ich frage die Staatsregierung:

1. In welchen Altenpflegeeinrichtungen im Landkreis Main-Spessart erfolgte in 2010 die jährliche Transparenzprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen?
 - a) Welche Ergebnisse wurden dabei jeweils in den fünf Prüfkriterien „Pflegerische und medizinische Versorgung“, „Umgang mit demenzkranken Bewohnern“, „soziale Betreuung und Alltagsgestaltung“, „Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene“ sowie bei der Bewohnerbefragung erzielt?
 - b) Hat es aufgrund mangelhafter Ergebnisse Auflagen durch den MDK gegeben?
 - c) Wenn ja, bis wann müssen diese Auflagen erfüllt werden?
 - d) Warum wurden gegebenenfalls Altenpflegeheime bisher nicht erfasst?
 - e) Wann ist mit einer abschließenden Prüfung aller Pflegeheime im Landkreis Main-Spessart zu rechnen?
2. Wie viele Mitarbeiter hat der MDK für die Prüfung der Pflegeeinrichtungen seit 2008 eingestellt?
 - a) Welche Qualifikation müssen die vom MDK eingesetzten Prüfer haben?
 - b) Hat nach Einschätzung der Staatsregierung der erhöhte Personalbedarf wegen der Prüfungen den Notstand an Pflegekräften in den Pflegeeinrichtungen erhöht?
 - c) Sind Mitarbeiter von Pflegeeinrichtungen durch den MDK mit finanziellen Prämien abgeworben worden?
3. Welche Qualifikationen müssen Mitarbeiter in der Altenpflege nachweisen können und gibt es für die sogenannten Hilfskräfte Verpflichtungen, gesetzliche Grundlagen oder bestimmte Kurse, um die Qualifikation im Altenpflegeberuf zu belegen und dort tätig werden zu können?
 - a) In welchen Altenheimen in Bayern (Auflistung nach Regierungsbezirken und Landkreisen) wurden Auszubildende oder Mitarbeiter nachweislich sittenwidrig bezahlt?
 - b) Welche Möglichkeit haben Auszubildende, um sich gegen eine offensichtlich sittenwidrige Vergütung zu wehren?
 - c) Wie realistisch schätzt die Staatsregierung den Umstand ein, dass ein Auszubildender seinen Ausbildungsbetrieb aufgrund einer sittenwidrigen Bezahlung verklagt?
 - d) Haben die Träger von Pflegeeinrichtungen überhaupt mit Konsequenzen zu rechnen, wenn sie nicht von einem Auszubildenden/Mitarbeiter verklagt werden?
 - e) Wäre es nach Einschätzung der Staatsregierung sinnvoll, die Bezahlung des Mindestlohns in die Prüfkriterien des MDK aufzunehmen, um eine dauerhaft qualitativ hochwertige Pflege zu gewährleisten?
 - f) Ist die Staatsregierung der Meinung, dass mit der Anrechnung von drei Auszubildenden für eine nicht examinierte Pflegekraft im Stellenschlüssel die Qualität der Pflege langfristig sichergestellt werden kann?
4. Wie wird vom Freistaat die Einhaltung der tariflich geregelten Ausbildungsvergütung in Pflegeberufen kontrolliert?
 - a) In welchen Altenheimen in Bayern (Auflistung nach Regierungsbezirken und Landkreisen) wurden Auszubildende oder Mitarbeiter nachweislich sittenwidrig bezahlt?
 - b) Welche Möglichkeit haben Auszubildende, um sich gegen eine offensichtlich sittenwidrige Vergütung zu wehren?
 - c) Wie realistisch schätzt die Staatsregierung den Umstand ein, dass ein Auszubildender seinen Ausbildungsbetrieb aufgrund einer sittenwidrigen Bezahlung verklagt?
 - d) Haben die Träger von Pflegeeinrichtungen überhaupt mit Konsequenzen zu rechnen, wenn sie nicht von einem Auszubildenden/Mitarbeiter verklagt werden?
 - e) Wäre es nach Einschätzung der Staatsregierung sinnvoll, die Bezahlung des Mindestlohns in die Prüfkriterien des MDK aufzunehmen, um eine dauerhaft qualitativ hochwertige Pflege zu gewährleisten?
 - f) Ist die Staatsregierung der Meinung, dass mit der Anrechnung von drei Auszubildenden für eine nicht examinierte Pflegekraft im Stellenschlüssel die Qualität der Pflege langfristig sichergestellt werden kann?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen

vom 17. Februar 2011

Zu 1.:

In folgenden Pflegeeinrichtungen des Landkreises Main-Spessart erfolgte in den Jahren 2009/2010 eine Qualitätsprüfung gem. § 114 SGB XI:

Einrichtung	Qualitätsprüfung nach § 114 SGB XI am
Seniorenresidenz Zellingen GmbH, Badstr. 1, 97225 Zellingen	05.05.2010
Gesundheitszentrum Main-Spessart für Pflege und Therapie, Klinikstr. 1, 97737 Gemünden am Main	17.11.2010
Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Am Sommerberg 10, 97816 Lohr am Main	08.06.2010
Diakonisches Seniorenzentrum Haus Lehmgruben, Lehmgrubener Str. 18, 97828 Marktheidenfeld	29.11.2010
Seniorenzentrum Partenstein, Bahnhofstr. 3, 97846 Partenstein	21.09.2010
Helfende Hände – Soziale Dienste e.V. Haus Spessartblick, Spessartstr. 34, 97839 Esselbach-Kredenbach	08.12.2009
Julius-Echter-Seniorenstift, Am Rödlein 5, 97840 Hafenlohr	17.09.2009

Zu 1. a):

Die Ergebnisse werden durch die Pflegekassen veröffentlicht und sind in den Internetplattformen der einzelnen Kassenarten für alle Bürger zugänglich veröffentlicht. Weiterführende Links können unter <http://www.pflegenoten.de> abgerufen werden.

Zu 1. b):

Die geprüften Einrichtungen haben insgesamt ein gutes Ergebnis erzielt. Mangelhafte Ergebnisse hat es im Landkreis Main-Spessart bei den oben genannten vollstationären Pflegeeinrichtungen nicht gegeben.

Auflagen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) an die Pflegeeinrichtungen gibt es nicht. Auflagen in Form von Anordnungen werden von den Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht – (FQA) im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit als Heimaufsicht verhängt. Der im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern tätig werdende MDK gibt lediglich Empfehlungen zur Beseitigung von Qualitätsdefiziten sowie den Zeitraum an,

in dem die Defizite beseitigt sein sollen (§ 115 SGB XI). Die Empfehlungen des MDK werden von der ARGE der Pflegekassenverbände den jeweiligen Einrichtungen in einer schriftlichen Anhörung mitgeteilt und diese aufgefordert, die Qualitätsdefizite zu beseitigen. Die Frist zur Umsetzung ist abhängig von der durchzuführenden Maßnahme.

Umgehend umzusetzen sind alle Maßnahmen, die die direkte Pflege am Patienten betreffen. Für die Beseitigung festgestellter Mängel in der Struktur- und Prozessqualität variiert der zeitliche Rahmen im Einzelfall von vier Wochen bis zu einem halben Jahr. Die Beseitigung der Defizite wird von der Arbeitsgemeinschaft überwacht.

Zu 1. c):

Vgl. unter b).

Zu 1. d):

Die Prüfungen erfolgten entsprechend der Beauftragung durch die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern. Dabei wurden nach Mitteilung des MDK Bayern vorrangig die Einrichtungen berücksichtigt, bei welchen die letzte Prüfung schon länger zurücklag.

Zu 1. e):

Mit einer Prüfung aller Pflegeheime im Landkreis Main-Spessart ist nach Mitteilung des MDK Bayern bis spätestens Mitte 2011 zu rechnen.

Zu 2.:

Im Zeitraum der letzten zwei Jahre hat der MDK Bayern nach eigenen Angaben insgesamt 50 zusätzliche Prüfer eingestellt.

Zu 2. a):

Die beim MDK eingesetzten Prüfer sind examinierte Pflegefachkräfte mit Leitungsweiterbildung und -erfahrung und erhalten eine Weiterbildung im Bereich Qualitätsmanagement (Total Quality Management oder vergleichbare Qualifikation).

Zu 2. b):

Angesichts von rund 3.480 ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen in Bayern hat die Neueinstellung von 50 Prüfern keine Auswirkungen auf den Mangel an Pflegekräften.

Zu 2. c):

Nach Mitteilung des MDK Bayern erfolgte die Suche nach Prüfern über interne wie externe Stellenausschreibungen, es wurden keinerlei Prämien bezahlt.

Zu 3.:

Im Bereich des Leistungsrechtes (§ 113 SGB XI) haben der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Pflege sowie für die Entwicklung eines einrichtung-internen Qualitätsmanagements vereinbart. Danach sind die von den

ambulanten und stationären Einrichtungen angebotenen Pflegeleistungen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft durchzuführen. Gemäß § 71 Abs. 3 SGB XI muss die verantwortliche Pflegefachkraft zusätzlich zu ihrer Ausbildung eine Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl von 460 Stunden erfolgreich absolviert haben und über eine praktische Berufserfahrung in dem erlernten Ausbildungsberuf von zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre verfügen.

Die Einrichtungen haben zur Erfüllung der individuellen Erfordernisse ihrer Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen der Pflege und Versorgung zudem geeignete Kräfte entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation bereitzustellen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Pflege, die als Pflegefachkräfte arbeiten, müssen eine Ausbildung als Altenpfleger/-in, Gesundheits- und Krankenpflege-/in bzw. als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in abgeschlossen haben. Spezifisch eingesetztes Fachpersonal z. B. im Bereich Gerontopsychiatrie oder der sozialen Betreuung etc. muss darüber hinaus über eine entsprechende Weiterbildung verfügen. Betreuungsassistenten für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf nach § 87 b SGBXI müssen ebenfalls über einen besonderen Qualifikationsnachweis verfügen, um als solche anerkannt zu werden.

Hilfskräfte und angeleitete Kräfte dürfen nur unter der fachlichen Anleitung einer Fachkraft tätig werden. Die Träger der ambulanten und stationären Einrichtungen sind außerdem verpflichtet, die fachliche Qualifikation der Leitung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch funktions- und aufgabenbezogene Fort- und Weiterbildung sicherzustellen. Ihr Fachwissen ist regelmäßig zu aktualisieren, Fachliteratur ist zugänglich vorzuhalten.

Nach dem Ordnungsrecht (Artikel 3 Abs. 3 Ziff. 1 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz) hat der Träger einer stationären Einrichtung sicherzustellen, dass Pflege- und Betreuungskräfte in ausreichender Zahl und mit der für die von ihnen zu leistende Tätigkeit erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind, insbesondere regelmäßige Qualifizierungsangebote für die Beschäftigten gewährleisten sind, für stationäre Einrichtungen der B-hindertenhilfe eine entsprechende Leitung und für jede stationäre Einrichtung in der Altenhilfe eine eigene Pflegedienstleitung tätig ist, soweit nicht ein Gesamtversorgungsvertrag im Sinn des § 72 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB XI besteht.

Zu 4.:

Nach § 17 Altenpflegegesetz (AltPflG) hat der Träger der praktischen Ausbildung der Schülerin und dem Schüler für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 19. Februar 2008 – 9 AZR 1091/06) entspricht eine angemessene Ausbildungsvergütung mindestens 80% der tariflichen Ausbildungsvergütung. Das für die Umsetzung des AltPflG zuständige Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Berufsfachschulen für Altenpflege, denen im Übrigen die Gesamtverantwortung für die Ausbildung obliegt, angehalten, ver-

stärkt darauf zu achten, dass seitens der Einrichtungen die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden.

Zu 4. a):

Hierüber liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 4. b):

Sittenwidrig ist eine Vergütung, wenn sie die übliche Vergütung um ein Drittel unterschreitet. In dem Fall ist der Vertrag zwar wirksam, diese Abrede aber nichtig; geschuldet ist dann – automatisch – gemäß § 612 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung.

Im Falle einer sittenwidrigen Vergütung kann sich ein Auszubildender an die Altenpflegeschule wenden, die die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt.

Zu 4. c):

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse/Erfahrungen vor.

Zu 4. d):

Allgemein ist hierzu die Gesamtverantwortung der Altenpflegeschule aus § 4 AltPflG zu nennen; die Schule überwacht und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung.

Zu 4. e):

Laut Auskunft der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern (ARGE) gibt es derzeit keinen Nachweis dafür, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Qualität der Pflege und der Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege besteht. Der Rückschluss, wonach allein die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege ein Garant für qualitativ hochwertige Pflege ist, kann nach Einschätzung der ARGE daher nicht gezogen werden. Vielmehr wird die Qualität in der Pflege wesentlich durch die Einrichtungsleitung und deren Bemühen um die Umsetzung der konzeptionellen Ausrichtung und der Einhaltung der geltenden Qualitätskriterien bestimmt. Aus diesem Grund wird nach Auffassung der Staatsregierung die Aufnahme der Einhaltung des Mindestlohns in die MDK-Prüfkriterien als nicht zielführend erachtet.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es Aufgabe der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Bundesfinanzverwaltung Zoll ist, die Einhaltung des Mindestlohns zu kontrollieren.

Zu 4. f):

Der Anrechnungsschlüssel von Auszubildenden auf den allgemeinen Stellenschlüssel wird zwischen den Leistungserbringern und Kostenträgern im Rahmen der Landespflegesatzkommission (LPSK) vereinbart, die Bayerische Staatsregierung ist daran nicht beteiligt. Es liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor, dass sich die im Rahmen der LPSK vereinbarten Anrechnungsschlüssel von Auszubildenden negativ auf den Stellenschlüssel und damit verbunden die Qualität der Pflege auswirken.